

Merkblatt

Senkung Umwandlungssatz 2023-2025

Änderungsdatum:

29.07.2022

Ab 2023 senkt die PROSPERITA den reglementarischen Umwandlungssatz in drei Schritten von 5.8 auf 5.35%. Die Renteneinbussen werden durch eine Zusatzverzinsung teilweise kompensiert. Das Merkblatt gibt Antworten auf Fragen zur konkreten Umsetzung.

Welche Umwandlungssätze sind im 2023 und in den Folgejahren massgeblich?

Für alle regulären Pensionierungen (Männer 65 Jahre / Frauen 64 Jahre) im Laufe des Jahres 2023 gilt ein Umwandlungssatz von 5.65%. Im 2024 kommt ein Umwandlungssatz von 5.5% und im 2025 von 5.35% zur Anwendung.

2

Ich habe am 31.12.2023 Geburtstag und erhalte meine erste Altersrente im Januar 2024. Welcher Umwandlungssatz gilt bei meiner Pensionierung?

Da das Pensionierungsdatum im 2023 liegt, kommt der Umwandlungssatz für das Jahr 2023, d.h. 5.65% zu Anwendung.

Ich werde am 31.12.2023 65 Jahre alt, möchte mich aber bereits am 30.6.2023 pensionieren lassen. Gilt dann auch der Umwandlungssatz von 5.65%?

Nein. Da Sie sich vorzeitig pensionieren lassen, wird der Umwandlungssatz von 5.65% gekürzt. Gemäss Reglement beträgt der Umwandlungssatz im Alter 64 5.49%. Da Sie ein halbes Jahr früher in Rente gehen und Ihnen damit auch sechs Monatsrenten zusätzlich ausbezahlt werden, wird der Umwandlungssatz um 0.8% (1/2 der Differenz der beiden Umwandlungssätze) gekürzt und beträgt somit 5.57%.

Mein Altersguthaben beträgt bei meiner Pensionierung im 2023 CHF 550'000 und liegt somit über dem im Reglement definierten Grenzwert von CHF 501'900. Welcher Umwandlungssatz gilt nun für mich bzw. wie hoch ist meine Altersrente?

Für die ersten CHF 501'900 Ihres Altersguthaben gilt ein Umwandlungssatz von 5.65%. Der darüberliegende Betrag von CHF 48'100 wird mit 4.8% in eine Altersrente umgewandelt. Es gilt also kein einheitlicher Umwandlungssatz, sondern ein gesplitteter.

Ihre Altersrente wird wie folgt berechnet:

Max. AHV-Altersrente (Stand 2022)	CHF 28'680
17.5-facher Betrag der maximalen AHV-Altersrente	CHF 501'900
Vorhandenes Altersguthaben im Alter 65	CHF 550'000
Den 17.5-fachen Betrag der max. AHV-Altersrente übersteigender Betrag	CHF 550'000 – CHF 501'900 = CHF 48'100
Berechnung der jährlichen Altersrente	CHF 501'900 x 5.65 % + CHF 48'100 x 4.80 % = CHF 28'357.35 + CHF 2'308.80 = CHF 30'666.15

3

Ich habe ein Altersguthaben von CHF 800'000 und möchte mich im 2023 zu 50% teilpensionieren lassen. Wird mein Altersguthaben zweimal mit dem regulären Umwandlungssatz umgewandelt, weil der verrentete Betrag im 2023 und auch bei der definitiven Pensionierung im 2026 tiefer ist als der Grenzbetrag von CHF 501'900?

Nein. Im ersten Pensionierungsschritt werden CHF 400'000 mit einem Umwandlungssatz von 5.65% in eine Altersrente umgewandelt. Im 2026 wird die Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den CHF 400'000 (Stand 2022: CHF 101'900) mit einem Umwandlungssatz von 5.35% umgewandelt. Der darüberliegende Teil Ihres Altersguthabens mit 4.8%.

Ich bin seit 5 Jahren bei der PROSPERITA versichert und werde im 2025 pensioniert. Erhalte ich für alle drei Jahre eine Zusatzverzinsung?

Sofern Sie per 1.1.2025 immer noch bei der PROSPERITA versichert sind, erhalten Sie am 1.1.2023, am 1.1.2024 und am 1.1.2025 den entsprechenden Zusatzzins gutgeschrieben. Für einen Anspruch auf Zusatzverzinsung ist es massgeblich, ob eine versicherte Person am 31.12. des Vorjahres und gleichzeitig am 1.1. bei der PROSPERITA versichert war. Neueintritte per 1.1. haben keinen Anspruch auf eine Zusatzverzinsung für das entsprechende Jahr.

Ich bin seit dem 1.4.2023 bei der PROSPERITA versichert. Habe ich per 1.1.2024 auch Anspruch auf eine Zusatzverzinsung?

Nein. Gemäss Bestimmungen im Vorsorgereglement haben Versicherte, die am 1.1.2023 oder später in die PROSPERITA eintreten keinen Anspruch auf eine Zusatzverzinsung. Grund dafür ist, dass sie in Kenntnis des tieferen Umwandlungssatzes in die PROSPERITA eingetreten sind.

Ich trete am 31.10.2022 aus der PROSPERITA aus. Erhalte ich einen pro rata Anteil an der Zusatzverzinsung vom Jahr 2023 gutgeschrieben?

Nein. Für den Anspruch auf eine Zusatzverzinsung müssen Sie am 1.1.2023 nach wie vor bei der PROSPERITA versichert sein. Da Sie vor der Senkung des Umwandlungssatzes aus der Stiftung austreten, haben Sie auch kein Anrecht auf eine Kompensation für eine nicht mitgemachte Rentenkürzung.

Welcher Stand meines Altersguthabens ist massgeblich für die Zusatzverzinsung?

Massgeblich ist jeweils Ihr Altersguthaben per 31.12. des Vorjahres, d.h. am 1.1.2023 wird Ihnen der Zusatzzins auf dem Stand Ihres Altersguthabens per 31.12.2021 gutgeschrieben. Analog dazu wird am 1.1.2024 das Altersguthaben per 31.12.2022 und am 1.1.2025 das Altersguthaben per 31.12.2023 verzinst.

Ich werde im 2026 regulär mit 64 Jahren pensioniert. Wie hoch ist meine Zusatzverzinsung insgesamt?

Da Sie im 2023 somit 61 Jahre alt werden, erhalten Sie gemäss untenstehender Tabelle einen Zusatzzins von 1.6%. Entsprechend steht Ihnen im 2024 ein Zins von 1.2% und im 2025 ein Zins von 1.3%. Zusammengezählt erhalten Sie eine Zusatzverzinsung von 4.1%. Durch den Zinseszins-Effekt, die normale Verzinsung Ihres Altersguthabens und den weiterlaufenden Sparprozess ist die effektive Verzinsung aber deutlich höher.

Alter	2023	2024	2025
18-54	0.50 %	0.00 %	0.00 %
55	0.50 %	0.00 %	0.00 %
56	0.50 %	0.00 %	0.00 %
57	0.50 %	0.00 %	0.00 %
58	1.30 %	0.80 %	0.80 %
59	1.40 %	0.90 %	0.90 %
60	1.50 %	1.00 %	1.00 %
61	1.60 %	1.10 %	1.10 %
62	1.70 %	1.20 %	1.20 %
63	1.80 %	1.30 %	1.30 %
64	1.90 %	1.40 %	1.40 %
65	2.00 %	1.50 %	1.50 %

5

Ich habe im 2022 einen freiwilligen Einkauf von CHF 50'000 in die PROSPERITA getätigt. Wird dieser Betrag für die Zusatzverzinsung per 1.1.2023 berücksichtigt? Und per 1.1.2024?

Der Einkauf wurde nach dem Stichtag vom 31.12.2021 einbezahlt und wird daher nicht mehr für die Zusatzverzinsung am 1.1.2023 berücksichtigt. Da für die Zusatzverzinsung am 1.1.2024 hingegen das Altersguthaben per 31.12.2022 massgeblich ist, wird der Einkauf dannzumal jedoch zusätzlich verzinst.

Ich habe über das reguläre Pensionsalter hinaus weitergearbeitet. Im 2023 bin ich bereits 66 Jahre alt und beabsichtige bis 70 weiterzuarbeiten. Erhalte ich auch eine Zusatzverzinsung? Und falls ja, wie hoch ist diese?

Ja, Sie erhalten auch eine Zusatzverzinsung, da Sie ja auch eine Umwandlungssatzsenkung in Kauf nehmen müssen. Massgeblich ist für weiterversicherte Personen die Verzinsung im Alter 65. Sollten Sie am 1.1.2025 weiterhin bei der PROSPERITA versichert sein, erhalten Sie somit eine Verzinsung von insgesamt 5%.

Alter	2023	2024	2025
65	2.00 %	1.50 %	1.50 %

Per 31.12.2021 hatte ich ein Altersguthaben von CHF 500'000. Per 31.12.2022 lasse ich mich zu 50% pensionieren. Erhalte ich am 1.1.2023 den Zusatzzins auf dem ganzen Altersguthaben per 31.12.2021?

Nein. Da Sie die Hälfte Ihres Altersguthabens zum höheren Umwandlungssatz von 5.8% in eine Rente haben umwandeln lassen, wird dieser Teil auch nicht für eine Zusatzverzinsung berücksichtigt. Die Zusatzverzinsung stellt eine Kompensationszahlung für die Umwandlungssatzsenkung dar. Daher kann auch nur derjenige Teil des Altersguthabens kompensiert werden, der auch mit einem tieferen Umwandlungssatz verrentet wird. Bei Teilpensionierungen wird somit das massgebliche Altersguthaben im Umfang des Teilpensionierungsgrads gekürzt.

6

Weitere Informationen

Das aktuell gültige Vorsorgereglement finden Sie unter www.prosperita.ch > Service > Reglemente

Tel. 031 343 13 30

info@prosperita.ch
